

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0018/2008-1

A Gamesa Energie Deutschland GmbH
Staulinie 14-17
26122 Oldenburg

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN
UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0018/2008-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 16.07.2009

Vorhaben Änderungsantrag zu BIM-K 0018/2008;
Umstellung des genehmigten Anlagentyps auf den Anlagentyp Nordex N 90-2,5, NH: 100 m, Rotord.: 90 m, 2,5 MW sowie Änderung des genehmigten Anlagenbetriebs
Ort Zettingen,
Gemarkung Zettingen, Flur: 4, 6 und 7, Flurst.: 58, 69, 14, 42, 34, 40, u.a.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen die Bestandteil der Genehmigung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.02.09 genehmigten Anlagentyp Nordex N 90-2,3, NH 100 m, Rotord. 90 m auf das Nachfolgemodell des Typs Nordex N 90-2,5, NH 100 m, Rotord. 90 m, umzustellen. Gleichzeitig wird die genehmigte Kapazität des Tagbetriebs von 11,5 MW auf 12,5 MW erhöht sowie die genehmigte Kapazität des Nachtbetriebs von 8,0 MW auf 11,5 MW

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Rücksicht auf einen eventuell eingelegten Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2009\M07\0000BCE2.doc
POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 11.02.09, Az.: BIM-K 0018/2008 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Diese werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten fünf Windkraftanlagen (WKA 231, 232, 233, 234 und 236) vom Typ Nordex N 90 mit der Nabenhöhe von 100 m darf im Nennleistungsbetrieb (2,5 MW) 103,3 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die Windkraftanlagen WKA 233 und 236 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 07.05.2009 nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem Schalleistungspegel von 101,2 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung und bei einer maximalen Leistung von 2,0 MW betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP C	Bergstr. 9	Zettingen	nachts: 36,5 dB(A)
IP D	Im Schmerfeld	Zettingen	nachts: 37,1 dB(A)
IP G	Villa Margareta	Wirfus	nachts: 33,5 dB(A)
IP H	Heimlichsmühl	Wirfus	nachts: 33,9 dB(A)
IP I	Wirfuser Bach 2	Wirfus	nachts: 35,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 36,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP C	Bergstr. 9	Zettingen	nachts: 40,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des Immissionsrichtwertes unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an dem maßgeblichen Immissionsort

IP J Wirfuser Bach 1 Wirfus nachts: 45,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.
Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.
Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 233 und 236, aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
8. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

9. Die beantragten fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N-90 mit der Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IP E Im Brachtendorfer Weg Dünfus

IP K	Bergstraße 2	Zettingen
IP L	Oberstr. 11	Zettingen

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
11. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
12. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

13. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen. 75.11
14. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken

- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

15. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist. 75.17

16. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. 75.19

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

17. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein. 75.30

18. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.

19. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.

20. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern. 16.04

21. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.

22. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

23. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

24. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweise

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Begründung:

Mit Datum vom 11.02.09, Az.: BIM-K 0018/2008 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Nordex N 90-2,3, NH 100 m, Rotord. 90 m in der Gemarkung Zettingen erteilt. Unter dem 13.05.09 beantragen Sie die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, da Sie beabsichtigen, den genehmigten Anlagentyp zu ändern. An Stelle des genehmigten Typs Nordex N 90-2,3, NH 100 m, Rotord. 90 m der nicht mehr am Markt erhältlich ist, soll das Nachfolgemodell Nordex N 90-2,5, NH 100 m, Rotord. 90 m errichtet und betrieben werden. Gleichzeitig wurde eine geänderte Betriebsweise beantragt in der Form, dass die genehmigte Kapazität zur Tag- und Nachtzeit angehoben werden soll.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen und Behörden, welche durch die geplante Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten beteiligt und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden nicht geltend gemacht. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen, die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.02.09 wurde der Gamesa Energie Deutschland GmbH die Errichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemarkung Zettingen, Flur: 4 Flurst.: 58, 69, Flur 6, Flurst.: 14, Flur 7, Flurst.: 34, 40 erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde mit Schreiben vom 04.03.09 Widerspruch eingelegt. Auf Antrag der Fa. Gamesa wurde unter dem 16.07.09 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet. Im Rahmen dieser Vollzugsanordnung hat eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen stattgefunden. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse als auch das Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Suspensivinteresse der Widerspruchsführerin überwiegt.

Um jedoch von der Genehmigung Gebrauch machen zu können ist es erforderlich, auch die sofortige Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung anzuordnen. Ansonsten könnte durch einen Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung sozusagen auch die Ursprungsgenehmigung suspendiert werden obgleich die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet

ist. Der wesentliche Regelungsgehalt der Änderungsgenehmigung liegt zwar in der geänderten Betriebsweise in der Form, als die Kapazitäten zur Tag- und Nachtzeit erhöht werden. Diese Regelung betrifft nicht die Errichtung der Windkraftanlagen. Die Genehmigung regelt aber auch die Umstellung von der nicht mehr am Markt erhältlichen Nordex N 90-2,3 auf die aktuelle Version des Typs Nordex N 90.2,5. Für diese neue Version gilt auch eine neue Typenprüfung. Diese Typenprüfung ist Gegenstand der Genehmigung und für die Errichtung der Windkraftanlagen maßgeblich. Hinsichtlich der Problematik des Eisabwurfs bleibt darauf hinzuweisen, dass die Änderungsgenehmigung Regelungen hierzu nicht enthält, sondern die Regelungen der Ursprungsgenehmigung weiterhin gelten.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung die unabdingliche Konsequenz der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ursprungsgenehmigung ist gleichsam von dieser mitgezogen wird. Folglich liegt vorliegend ein überwiegendes öffentliches als auch privates Interesse am Sofortvollzug vor.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	3.750,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	554,20 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	3,09 EUR
Summe:	4.307,29 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **4.307,29 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-K 0018/2008-1**, Ordnungsnummer **800059400** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage des unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmens. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe von 1.750,00 Euro plus 0,25 v.H. der um 500.000 Euro verringerten Errichtungskosten. Von der so errechneten Gebühr haben wir die für die Ursprungsgenehmigung erhobene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr abgezogen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.
Zusatz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 17/17.87

Thorsten Loosen

3. Herrn Knigge z.K

6 17/2

4. Frau Schatz-Fischer z.K

5. Wvl.

